



Information zu Schlachtungen im Landkreis Konstanz

Das Landratsamt Konstanz, Veterinäramt, gibt bekannt, dass der Schlachtbeginn und die Anlieferungszeiten von Schlachtvieh grundsätzlich vom Betreiber der Schlachtstätte festgelegt werden

1. Kontrollpflichten

Das Landratsamt Konstanz Veterinäramt, ist verpflichtet eine Lebenduntersuchung und nach der Schlachtung eine Fleischuntersuchung bei Nutztieren durchzuführen, wenn diese in einem zugelassenen Schlachtbetrieb geschlachtet werden und das dabei gewonnene Fleisch der Lebensmittelkette zugeführt werden soll¹. Wird die Lebenduntersuchung versäumt und wird das Tier dennoch geschlachtet, kann der Schlachtkörper für den gewerblichen Gebrauch nicht mehr tauglich beurteilt werden². Bei Betrieben mit einer Schlachtleistung von über 1000 Großvieheinheiten pro Jahr, ist ein/e Amtstierarzt/Amtstierärztin während der gesamten Schlachtung anwesend³, so dass jedes Tier ohne großen Aufwand vorgestellt werden kann und die Lebend- und Fleischuntersuchung zeitlich eng verbunden sind.

2. Annahme der Schlachttiere

Die Annahme der Schlachttiere an der Schlachtstätte liegt in der Verantwortung des Schlachthofbetreibers, da ihm mit Ankunft der Tiere Betreuungsaufgaben obliegen. Die verantwortliche Person des Betriebes selektiert beispielsweise kranke Tiere aus, übernimmt die Buchtenbelegung, betreut die Tiere und setzt ein/e Amtstierarzt/Amtstierärztin über die Anlieferung in Kenntnis. Ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Person des Betreibers kann der Betreiber der Schlachtstätte seiner Betreuungsaufgabe nicht nachkommen. Meist lässt sich dies jedoch durch beispielsweise ein einfaches Klingeln an der Pforte regeln, um das Schlachthofpersonal auf sich aufmerksam zu machen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 2019/627 Artikel 11 und 12

² Verordnung (EU) Nr. 2019/627 Artikel 45 a)

³ Verordnung (EU) Nr. 2019/627 Artikel 12



Information zu Schlachtungen im Landkreis Konstanz

Der Schlachtbeginn und die Anlieferungszeiten der Tiere werden grundsätzlich vom Betreiber der Schlachtstätte und nicht vom Landratsamt Konstanz festgelegt. Diese sind wesentlich für die rechtlich festgelegten Rahmenbedingungen hinsichtlich Fütterung, Einstreu und der Anwesenheit einer sachkundigen Person. Schlachttiere, die über sechs Stunden vor Schlachtbeginn angeliefert werden, sind gemäß der Tierschutz-Schlachtverordnung zu füttern⁴. Auch benötigen Tiere bei Wartezeiten über zwölf Stunden eine Einstreu⁵.

3. Verlassen des Schlachthofes

Zur Vermeidung der Verschleppung von Tierseuchen regelt die Viehverkehrsverordnung, dass Transportfahrzeuge den Schlachthof grundsätzlich erst nach Reinigung und Desinfektion verlassen⁶. Sowohl die drohende Gefahr der Afrikanischen Schweinepest als auch die Verschleppung weiterer Infektionskrankheiten fordern ausreichende Biosicherheitsmaßnahmen nicht nur im Erzeugerbetrieb, sondern auch am Schlachthof.

Konstanz, den 30.05.2022


Dr. Cornelia Pflegar
Amtsleitung Veterinäramt

⁴ Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) § 7 Abs. 3

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, Anhang III, Nr. 1.2

⁶ Viehverkehrsverordnung § 17 Abs. 2